



Ansprechpartner/in Herr Baumgart
Telefon 0251/91797-453
Telefax 0251/91797-470
E-Mail martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

Datum 19.10.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-02.003 2022_039

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Münsterland* auf Antrag zur Erstaufforstung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFOG NRW):

Antrag auf Erstaufforstung

in der Gemeinde:	Bocholt
Kreis:	Borken
Gemarkung:	Spork
Flur/e:	5
Flurstück/e:	72 tlw.
mit einer Größe von:	2,15 ha

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *allgemeinen* Vorprüfung zu entnehmen:

Es kommt durch die Aufforstung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einer ökologischen Aufwertung und zu einer Anreicherung der Waldflächen im waldarmen Münsterland.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Baumgart